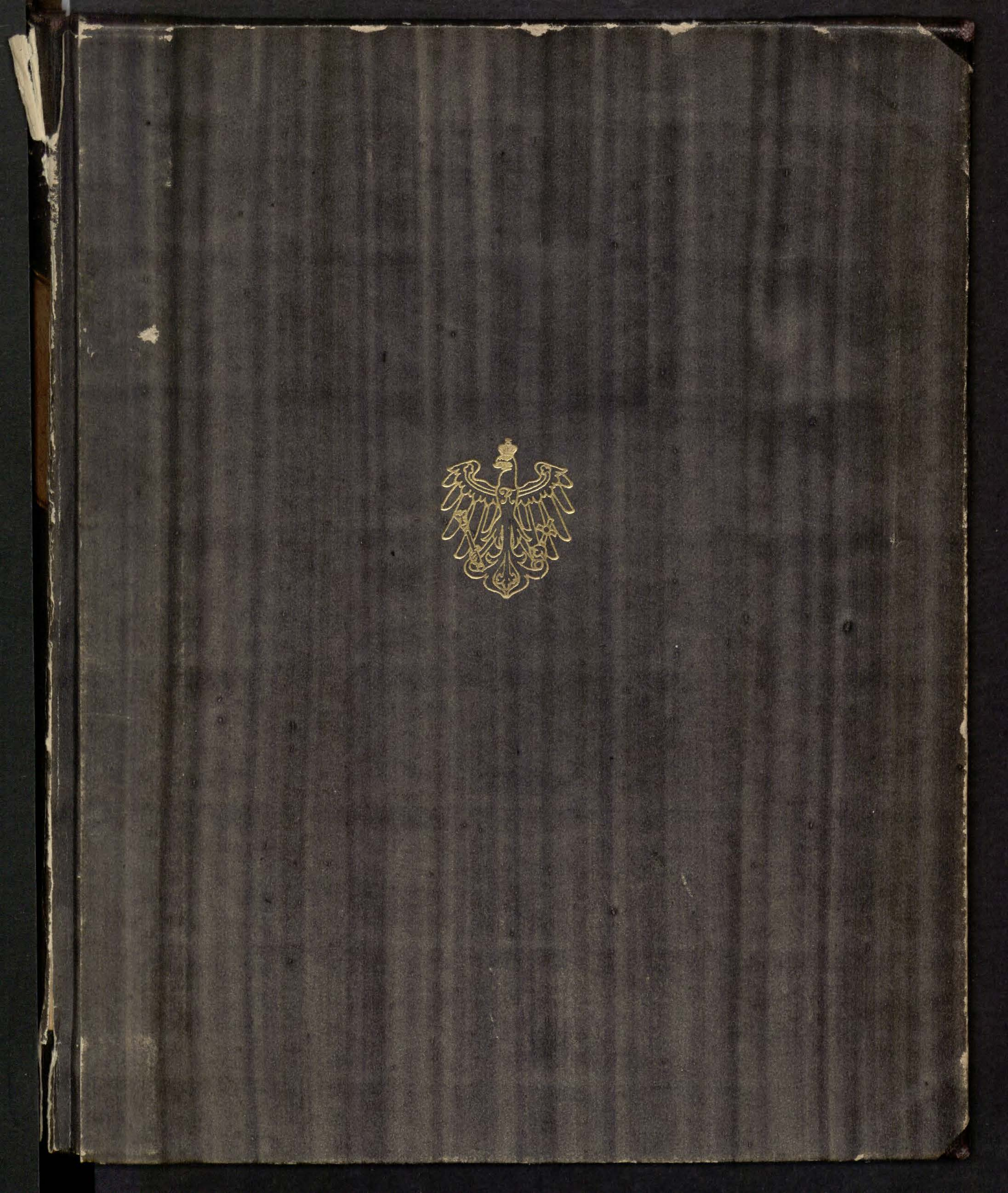
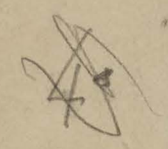
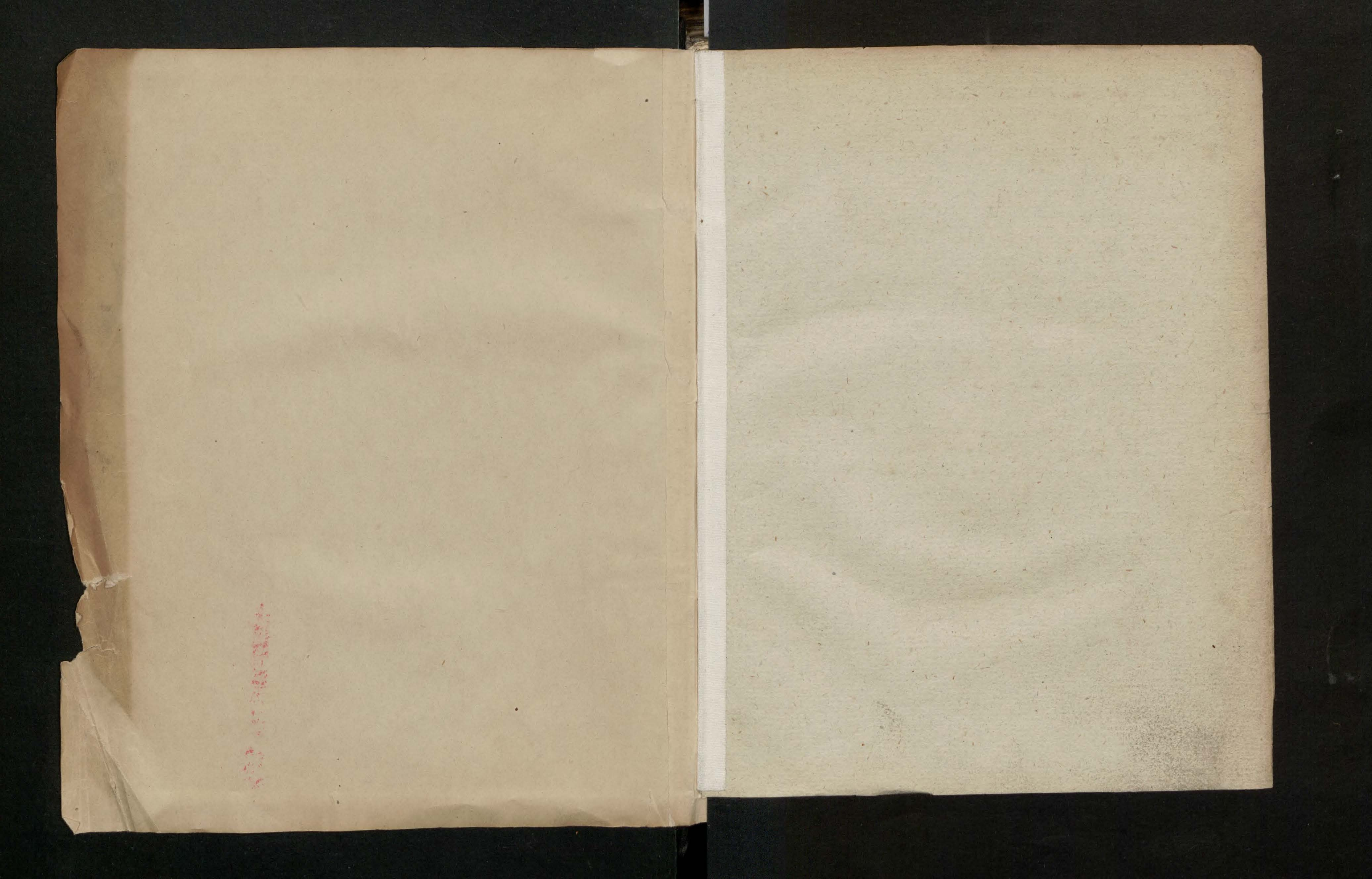





Biblioteka Jagiellońska
stdr0011426
Uc 4150



1. Oratio Cromeri pro autoritate ecclesiae.
2, Casimiri Angriff auf Schweden.
3, Confoederations Artickel.
4, De Polonica electione.
5, Abgehandelte Vergleichung.
6, Rudolphi II oratio.
7, Oratio nomine Johannis III.
8, Einzug Sigismunds.
9, Consilium de recuperanda pace Poloniae.
10, Momenta Poloniae servandae ratio.
11, Votum P. Biskupski Wierzbięty.
12, Vot. P. Casimiri Lisczynski etc.
13, Electio Saxoniae Electoris.
14, Der Polnischen Staats Raths Maximen.
15, Manifest des Prinzen de Conty.
16, Actum in curia Varsoviensi.
17, Glossa über das vom Prinzen Alexander ausgeg. Manifest.
18, Pierre Alexiewitz à l'Archevêque de Gnesne.
19, Ihr. Czaarischen Maj. Demonstration.
20, Consilium de recuperanda pace Poloniae.
21, Oratio de rebus Poloniae.
22, Von den Polnischen Intriguen.
23, Election de Stanislas Leczinsky.
24, Instrumentum Denunciationis.
25, Ein das von den Polen verletzte Völkerrecht betreffender Brief.
26, Theodori Potocki Manifest.
27, Bescheid aus Rom.
28, Ein Brief von dem Litthauischen Skarbnik —
29, Die Pohlnische Freiheit.
30, Die jetzige Confoederation.
31, Gravamina.

Confœderations Articul

Der Gesambten Polnischen Reichs-Stände/

Welche Anno 1573.

Bey wehrendem Interregno

Auff allgemeinem Landtage zu Warsaw geschlossen/

Vnd zu vnverbrüchlicher Festhaltung offentlich vnd gantz Eyferig/ beschworen worden.





WJR Senatores, des Reichs / oder Kron / Geistliche vnd Weldliche / vom Ritterstande / Vnd Wir andere Stände dieses geeinigten / vnd vngetrenten KönigReichs / aus Gros vnd Klein Polen / aus dem Gros Hertzogthumb Lithaw / aus Fiovia, Volinia, Podlasia, so wol aus den Landen Reussen / Preussen / Pom̃ern / Samogitien, Liefland / vnd von des Reichs Städten / Thun kundt / vnd fügen hiermit zu ewigen andencken jden vnd allen / die solches concernirt, vnd angeht zuwissen.

Das zu dieser gefehrlichen zeit / welche Vns vnseres Haupts des Königes beraubet / vnd die Regirung sorge auff vns Stände gebracht / Wir / altem gebrauch / vnd vnserer Vorfahren löblichen verordnung nach / bey dieser jetzigen in Warsaw angestälten zusammenkunfft höchstes fleisses dahin gesonnen / welcher gestalt / vnd auff was weise / beständiger Friede / Gericht vñ Gerechtigkeit / gleicher schirm / guttes / vñ dem allgemeinen wesen ersprißliches Regiment / vnter vns zu haben / vñ zuerhalten.

 Ver-

Versprechen diesem nach mit beständiger einmüttiger verwilligung nebens hochbeteuerlichem Aydschwur/auff Trew vnd Glauben/ bey Vnseren Ehren/ vnd gewissen / im Namen des gesambten Königreichs/ sämbtlich gegeneinander.

I.

Sonderlich/vnd vornemlich/das Wir vns zu keiner zeit durch spaltungen/oder sonderungen Trennen/ auch zuverstatten nicht gemeinet sein wollen/ das durch zerrüttung dieses Edlen/ aus vielen zusammen gefügten Provincien, als Gliedmassen/ artig vnd wolgefasten Leibes/ ein Glied von dem anderen abgerissen werde.

II.

Auch sol kein Theil mit Königlicher Wahl zur höchsten Obrigkeit/ ohne vorwissen des anderen/ verfahren/ noch in geheim vnd in der still vertuschter arglistiger anschläge sich bearbeiten/ sondern ins gesambt sollen Wir Vns dessen allhier ausgesätzten orts zu bestimbter zeit bey allgemeiner des Reichs Stände versamlung befinden lassen/ vnd da beysammen einhellig vnd Friedlich / nach Gottes willen/ die Königliche Wahl zu gebührlichem vnd rechtmässigem ausschlag fördern helffen.

III.

Wollen vns auch zu keinem / Den Wir Vns zu einem Könige belieben vnd gefallen liessen/ verstehen/es sey denn derselbte vorhin/nachfolgende bedinge wircklich zuerfüllen / einheischig worden.

1. Das nemblich Er der König vor allen dingen nach geschlossener Wahl jede vnd alle vnsere Rechte Privilegia, vnd Freyheiten / die Wir jetzo haben/ oder Jhm künfftig vorbringen möchten/mit einem auffrichtigen Cörperlichen Ayde bekräfftige / vnd/ hierüber steiff vnd fest zuhalten/ verspreche.

2. Ausdrücklichen aber/vnd vornemblich/ sol Er sich dahin verpflichten vnd verbinden / das Er ins gemein Fried vnd Ruhe zwischen den vngleich in Religions sachen gesinten je vnd allezeit in diesem Königreich erhalten wolle.

3. Sich auch nicht vnterfangen/ endweder durch Königlich ansuchen oder auff besoldung / wann schon 5. Marcke einem Spießträger Monatlich verwilliget würden / Vns ausser der Kron Polen bezirck zuführen/ noch einigen Krieg/ ohne vorhergehenden Landtags beschlus/zuerregen.

IV.

Solte auch einer oder der andere eine

 andere

andere zeit vnd stelle zur Königlichen Wahl benihmen/mit absonderlicher Wahl verfahren / derenthalben Tumult erwecken / heimlich Krieges Volck werben/oder der einmüttig geschlossenen Wahl sich wiedersetzen/wollen Wir Vns solchem/ wes Standes oder würden er sey/ mit aller macht zuwiderstehen offentlich angegeben haben.

V.

Vnd weil in diesem Vnserem König-Reich nicht ein geringes/sondern grosses vnverneh men wegen Christlicher Religion / in Glaubenssachen entstanden / hieraus leicht zwischen dißfals strittigen teilen schädliche empörungen/massen solche an anderen frembden Königreichen vor augen schweben / sich anspinnen vnd erheben könden; haben Wir auch solchen in zeiten vorzubeugen der vnvmbgänglichen notturfft zu sein erachtet.

1. Verheischen vnd versprechen einander/vor Vns/ vnd Vnsere nachkommene /. zu Ewigen zeitten / krafft geläisten Aydschwur / bey Vnserem gutten Glauben/Ehren/vnd Gewissen/das Wir Vns/obschon vngleich in Geistlichen gewissens sachen gesint/ des lieben Friedens vntereinander befleissen/ vnd wegen vbung dieser oder jener Religion / oder enderung des Gottes diensts/kein Menschen Blutt zu jrgend einer zeit vergissen wollen. 2.

2. Auch nicht einstimmen/vnd nachgeben das einer den andern deßwegen betrübe/ mit einziehung der Gütter/ mit Gefengnüß/ vnd verwaisung ängstige.

3. Wollen auch keiner höhern Obrigkeit zu dergleichen vorhaben/mit hülflicher Hand einziehen/ vorschub thun.

4. Ja dafern jemand sich solches gewissen zwangs vnterfangen/vnd derenthalben Christen Blutt vergiessen wolte/sollen Wir demselbten/ wann er schon solches ohne alle weitschweiffige verhör ins werck zurichten hohen befehlich vorzulegen hette/Vns allesambt einmüttig in allem ernst wiedersetzen.

5. Doch sol diese Vnsere Confœderation, vnd Reichs verfassung/ nicht dahin angesehen sein / als wann Wir hierdurch der Geist- vnd Weldlichen Herren Obmässigkeit vber jre Vnterthanen kräncken/oder gedachte Vnterthanen von schuldigen respect vnd gehorsamb gegen jhre von GOtt vorgesätzte Obrigkeiten abhalten wolten. Sondern vielmehr/da jrgends einer seinen mutwillen mit vorgeschützter Religion bemänteln solte/wird jedwederer Herrschafft / wie derselben vorhin jederzeit frey gestanden/also auch ferner solchen jhren Vnterthan/ seiner wiederspenstigkeit halben/ in Geistlichen vnd

Weldlich-

Weldlichen verbrechen / nach verdienst zustraffen/ vnverschrenckt gelassen.

6. Sind auch nicht gemeinet/mit den Geistlichen hülffen der Königlichen Kirchlehen hohen Prælaturen, als mit Ertzbischoff vnd Bischoffthümbern/ oder anderen Geistlichen Güttern jemanden anders/als der Römischen Kirchen verwandte/Geistliche/vnd eingeborne Polen/inhalts vnserer Reichs satzungen/ zubedencken.

V I.

Vnd weil zubestättigung dieser Frieds handlung sehr behüflich/ vnd förderlich / das die zwischen Geist- vnd Weldlichen Ständen in Politischen vnd Irdischen sachen erhabene zwiträchtigkeiten vnternommen/gericht/vnd geschlicht werden möchten: Wollen Wir Vns allesambt die dißfals strittig/ wo nicht eher / doch bey nechst künfftigem Wahltage/ miteinander zu grunde vergleichen.

V I I.

So viel die verfassung/ nach welcher/ zu beförderung der Gerechtigkeit / in ordentlichen Gerichtsstellen zusprechen / anlangen thut / lassen Wir solche krafft haben / wie sie jedweder Palatinat oder Pfaltzschafft zu seinem selbst eigenen belieben / auffgesätzt/ oder künfftig auffzusätzen / rahts werden möchte. Zu

V I I I.

In derer Palatinaten befindung Wir dann auch die befestigung / verwahrung / vnd versorg der Gräntzheuser lassen gestält sein.

I X.

Welcher sich dem anderen / vor oder nach des Königs tödlichen hintriet / gewisser Geldschuld halben verschrieben/vnd vermöge solcher seiner vnlaugbaren verschreibung / auff alle begebende fälle / vorm ordentlichen Landrechte zu antworten/einheischig worden; sol sich keines anderen erkändtnüs / dann zu welchem er sich selbsten gezogen/zuversehen haben:

Vnd sollen die Herren Hauptleute /krafft dieser allgemeinen vereinigung / ohne einige verzeigerung/ gewöhnliche weiser zuvrtheilen / zu Procediren, vnd in solchen oder dergleichen fällen einem jedem würcklich zuhelffen verbunden sein.

Ausgenommen in denen Palatinaten vñ Pfaltzschafften/die jhnen selbsten bey jetziger des Reichs enthaupttung eigene form Recht zusprechen aussätzt haben/oder jhnen ferner aussätzen möchten.

X.

Alle verschreibungen/ oder auff ewig gerichte abtrettungen der Gütter / so bey werender

Interims Regierung an ordentlichen ortten vnd stellen vollzogen/oder nach vollzogen werden möchten/ halten Wir durch einhelligen schlus dieser vnserer Confœderation vnd Einigung vor güldig vnd kräfftig.

XI.

Keinem/so mit einem anderen vor diesem zu Rechte gediegen / sollen künfftig vom Tode des Königes an/ bey so gestalter Regierung/einige hinterzogene Rechtliche notdurfften / oder einige hierüber erfolgte verjährung / dermassen nachtheilig/vnd schädlich sein/ das derentwegen die sache an Ihr selbsten nicht mehr köndte gefördert/vnd/ was sonst Rechtens/ erwarttet werden.

XII.

Also auch die jenigen / welche eben auf nechst künfftigen Geburts vnd Beschneidungs tag vnsers HErren/ der Gütter halben Geld zuheben haben/sollen in gesambt verbunden sein/solche Post eher nicht/ denn auff den ersten Rechts tag so mit Gottes willen / nach Königlicher Wahl angesätzt werden wird/ inhalts des Ersten Articuls Vnserer Landtaffel/ einzufordern.

VIII.

Sagen auch zu / vnd versprechen einander/ das zukünfftigen zu vnd abzuge Vnserer versamlung/so wol an orten vnd stellen/in welchen vber Königlicher Wahl weiter Raht gehalten werden soll/ Wir weder vnter vns/nach gegen jemanden/wes gewalthättiges vorüben wollen.

Jede vnd alle obangesätzte Punct vorsprechen Wir vor Vns/vnd vnsere Nachkommen/ bey Vnserem Glauben/Ehren / vnd Gewissen / steiff vnd fest zuhalten.

Solte auch einer hiewieder zuhandeln/den gemeinen Frieden / vnd diese Vnsere verordnung zuzerrütten / jhme gelüsten lassen / wieder den sollen Wir zu seinem gäntzlichen verterb vnd vntergang Vns allesambt auff lehnen.

In massen dann zu so viel desto mehrer jederer vnd aller obbeschriebenen Articul beglaubung vnd sicherung Wir Vnsere Siegel auffgedruckt/ vnd Vns mit eigenen Handen vnterschrieben.

Geschehen zu Warsaw / bey allgemeiner Polnischen Reichs versamlung / den 28. Monats Januarii, Anno 1573. Jahre.



